

## Sicherheitsmatrix für Erfassungssysteme in der Bargeldbranche (OFD Niedersachsen - St 122)

		Kassensystem	Hinweise und rechtliche Würdigung	Beispiele	Intensität der Prüfung in Bezug auf §§ 146 I und IV AO	ab 1.1.2015 (GoBD) - 31.12.2016	ab 1.1. 2017
<b>Grad der Sicherheit</b>	hoch	Übertragung kryptografisch gesicherter Daten an Server FinVerw. oder zertifizierte Rechenzentren	Prüfung der Vollständigkeit und Unveränderbarkeit in kürzester Zeit möglich, da hier geringstes Manipulationsrisiko vorhanden.	Würde dem System in Kroatien entsprechen. Dort umgesetzt mit obligatorisch einzusetzender Kasse. Politisch in Deutschland offenbar nicht gewollt.	gering	zulässig	zulässig
		PC-Kasse/ECR mit INSIKA	Sehr große Sicherheit. In einem sehr geringen Bereich wäre eine Manipulation noch dadurch möglich, dass ohne Bonausgabe kassiert wird - aber hier hohes Entdeckungsrisiko	Bisher nur Umsetzung im Taxibereich "Hamburger Modell" (ca. 2.400 Taxen) und freiwillige Einzelfälle bei Kassen	gering - schnelle Prüfung; Zeitverkürzung für alle Beteiligten in Höhe von 60 - 80 % der jetzigen Prüf.-Dauer!	O.K.	O.K.
	mittel	PC-Kasse/ECR mit internem Sicherungssystem	Bisher haben wenige Hersteller eigene Sicherungssysteme angeboten. Mangels Standardisierung ergeben sich Schwierigkeiten, Revisionsicherheit technisch zu prüfen. Ferner Probleme beim Datenimport.	Interne Informationen der Finanzverwaltung (VECTRON; CASIO, MultiData Wedemann, Sharp)	mittel - ggf technische Schwierigkeiten beim Datenimport	AEAO zu § 158 AO Satz 8?	
		PC-Kasse/ECR mit Einzeldatenjournal - kein weiteres Sicherungssystem	vermittelt nur Scheinsicherheit - Prüfbarkeit eingeschränkt. Stpfl.kommt seiner Nachweispflicht AEAO zu § 158 Satz 8 nicht nach.	In der Praxis (Gastro + Einzelhandel) weit verbreitet	hoch - zeitaufwändig	AEAO zu § 158 AO Satz 8?	
	niedrig	PC-Kasse/ECR ohne Einzeldaten	Nur bei ECR mit Ausnahmeregelung lt. BMF 26.11.2010 bis längstens 31.12.2016 zulässig; sonst Hinzuschätzungszwang. Wenn der Kassenbon die Anforderung des § 33 UStDV erfüllt, ist Doppel aufbewahrungspflichtig !	Doppel des Bons wird meist nicht aufbewahrt.Ahndung nach § 26a UStG	sehr hoch - zeitaufwändig	nur Ausnahmekasse	Nein
	sehr gering	Offene Ladenkasse (OLK) - mit Einzelaufzeichnung	Kassenbericht allein reicht nicht aus, wenn eine Dienstleistung erbracht wird oder durchschn. Warenverkauf > 10 €	Frisör, Taxiunternehmer, Juwelier	sehr hoch - zeitaufwändig	zulässig	zulässig
		Offene Ladenkasse (OLK) - ohne Einzelaufzeichnung	nur zulässig bei Branche i.S. BFH 12.05.1966 (Warenverkäufe mit durchschn. Kassenbonbetrag < 10 €)	Bäcker, Fleischer, Kiosk etc.	sehr hoch - zeitaufwändig	zulässig	zulässig

**Besonderheit:** Wenn der Kassenbon die Anforderung des § 33 UStDV erfüllt, ist Doppel aufbewahrungspflichtig ! Die Aufbewahrungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Kassenbon revisionssicher aus den Journaldaten reproduziert werden kann.

**Welchen sofortigen Handlungsbedarf gibt es für Unternehmer/-innen und Steuerberatende Berufe:**

1. bei OLK-Fällen prüfen, ob zusätzlich Einzelaufzeichnung erforderlich ist, Aufbewahrung **aller** zusätzlicher Grundaufzeichnungen, die den Tageskassenbericht plausibel erscheinen lassen (Zählprotokoll, Bonbuch, Warenlisten usw.)
2. bei PC-Kassen/ECR ohne Einzelaufzeichnung sofort auf Journalspeicherung umstellen und mögliche ergänzende Sicherungssysteme prüfen
3. Bei Kassen mit Einzelaufzeichnung mögliche ergänzende Sicherungssysteme prüfen oder auf INSIKA umstellen